

## **Antrag**

**der Abgeordneten Uwe Schulz, Joana Cotar, Dr. Michael Ependiller, Peter Boehringer, Jürgen Braun, Udo Theodor Hemmelgarn, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Stefan Keuter, Jörn König, Jens Maier, Gerold Otten, Tobias Matthias Peterka, Paul Viktor Podolay, Jürgen Pohl, Stephan Protschka, Dr. Robby Schlund, Jörg Schneider, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD**

### **Registermodernisierung – Entwurf des Registermodernisierungsgesetzes zurückziehen und Steueridentifikationsnummer als behördenübergreifendes Personenkennzeichen verwerfen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Eine moderne, digitale öffentliche Verwaltung ist der Grundstock für ein funktionierendes E-Government in Deutschland. Die Bundesregierung hat sich daher im Zuge der OZG-Umsetzung entschlossen, eine Modernisierung der Registerlandschaft in Deutschland durchzuführen. Diesbezüglich hat die Bundesregierung nun einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG) vorgelegt, um den Weg für digitale und effektive Verwaltungsleistungen in Deutschland zu ebnen (Bundestagsdrucksache 19/24226). Mit diesem Gesetzentwurf hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, Bürger sowie Unternehmen bei Verwaltungsleistungen zu entlasten und die dezentrale Registerlandschaft in Deutschland in Zukunft qualitativ zu verbessern und flächendeckend miteinander zu verknüpfen. Soweit das Vorhaben der Bundesregierung zur Registermodernisierung.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung schlägt vor, eine Identifikationsnummer in die für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes relevanten Verwaltungsregister von Bund und Länder einzuführen, mit welcher gewährleistet werde, dass Basisdaten natürlicher Personen von einer dafür verantwortlichen Stelle auf Inkonsistenzen geprüft, verlässlich gepflegt, aktualisiert und bereitgestellt würden. Hierzu soll auf die vorhandenen Strukturen der Steueridentifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung aufgesetzt und diese um die für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement notwendigen Elemente ergänzt werden. Der Lösungsansatz der Bundesregierung, ein registerübergreifendes Personenkennzeichen einzuführen sei, so der Entwurf, aufgrund der außerordentlichen Zeit- und Kostenintensität anderer Modelle (z. B. des österreichischen Modells) alternativlos (ebda).

Die Einführung einer Personenkennziffer auf Basis der Steueridentifikationsnummer als behördenübergreifendes Personenkennzeichen ist nicht nur nach Ansicht der Antragsteller, sondern auch nach Ansicht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages als auch des Normenkontrollrates verfassungsrechtlich zumindest bedenklich und höchst umstritten<sup>1</sup>. Vor allem wird von den Antragstellern auf einen etwaigen Verstoß gegen das Grundrecht auf die informationelle Selbstbestimmung hingewiesen. Aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes (Mikrozensus aus 1969, Az. 1 BvL 19/63; und Volkszählung aus 1983, Az. 1 BvR 209/83) kann von einem Verbot der umfassenden Registrierung und Katalogisierung der Persönlichkeit ausgegangen werden, da sie mit der Menschenwürde nicht vereinbar sei. Die Einführung eines einheitlichen Personenkennzeichens oder eines Substituts sei, so das BVerfG im Volkszählungsurteil aus 1983, daher unzulässig.

Der Normenkontrollrat hat in einem Gutachten aus dem Jahr 2017 die Bedeutung von Registern für die digitale Verwaltung in anderen europäischen Ländern untersucht und kommt in diesem Gutachten zu dem Schluss, dass die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen die Ansätze der dargestellten europäischen Länder in Bezug auf die Registermodernisierung nicht vollumfänglich übernehmen könne, dennoch gebe es Ansätze, welche die Bundesregierung nach Ansicht der Antragsteller übernehmen könnte. In dem angeführten Gutachten des Normenkontrollrats wird zum Beispiel auf das österreichische Modell verwiesen. Zur Identifikation von Personen im Rahmen eines österreichischen E-Government-Prozesses werden bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) verwendet. Die Stammzahlenbehörde erstellt und verwaltet bPK für die Datenverarbeitungen durch Behörden und öffentlich Verantwortliche. Dabei werden kryptografische Verfahren angewendet, die nicht umkehrbar sind, so dass vom bereichsspezifischen Personenkennzeichen nicht mehr auf die Stammzahl zurückgerechnet werden kann. Eine Persönlichkeitsprofilbildung wird damit unmöglich. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen österreichische Behörden die Stammzahl natürlicher Personen ferner keinesfalls als Identitätsmerkmal speichern ([www.bmdw.gv.at/Ministerium/DasBMDW/Stammzahlenregisterbehoerde.html](http://www.bmdw.gv.at/Ministerium/DasBMDW/Stammzahlenregisterbehoerde.html)).

Das österreichische Modell, in welchem die geheimen bereichsspezifischen Personenkennzeichen nur der unabhängigen Datenschutzbehörde vorliegen, sei, so der Normenkontrollrat in seinem Gutachten (Seite 33), ein guter Ansatzpunkt für die Modernisierung der deutschen Register, zumal das Rechtssystem beider Länder vergleichbar sei.

Das österreichische Modell, welches durch eine Gesetzesnovelle (BGBl. Nr. 164/2017) von der österreichischen Bundesregierung 2017 geändert wurde, sollte daher nach Ansicht der Antragsteller auch Grundlage des entsprechenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung sein ([www.dsb.gv.at/aufgaben-taetigkeiten/stammzahlenregisterbehoerde.html](http://www.dsb.gv.at/aufgaben-taetigkeiten/stammzahlenregisterbehoerde.html)). Die Bundesregierung lehnt in den Ausführungen des Gesetzentwurfs eine Umsetzung des österreichischen Modells wegen des ungünstigen Verhältnisses zwischen Aufwand und Nutzen jedoch generell ab (Bundestagsdrucksache 19/24226, Seite 3).

Weiters weisen die Antragsteller darauf hin, dass der Gesetzentwurf Fragen hinsichtlich der Vorgaben der DSGVO aufwirft. Die in § 8 Absatz 1 vorgesehene Regelung zur Verantwortlichkeit scheint ebenso problematisch, wie auch die Fragen in Bezug

---

<sup>1</sup> [www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Datenschutz/Hintergrundpapier-Registermodernisierung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Datenschutz/Hintergrundpapier-Registermodernisierung.pdf?__blob=publicationFile&v=2);  
[www.bundestag.de/resource/blob/793658/c8c9c4a28cf88a2ae31f81887ec293d9/WD-3-196-20-pdf-data.pdf](http://www.bundestag.de/resource/blob/793658/c8c9c4a28cf88a2ae31f81887ec293d9/WD-3-196-20-pdf-data.pdf);

[www.normenkontrollrat.bund.de/resource/blob/72494/476004/12c91fffb877685f4771f34b9a5e08fd/2017-10-06-download-nkr-gutachten-2017-data.pdf](http://www.normenkontrollrat.bund.de/resource/blob/72494/476004/12c91fffb877685f4771f34b9a5e08fd/2017-10-06-download-nkr-gutachten-2017-data.pdf)

auf eine etwaige Doppelzuständigkeit der Aufsicht nach § 8 Absatz 4 des Gesetzentwurfs. Aufgrund der enormen Datenmengen, die die Datenschutzaufsichtsbehörden zu bewältigen haben werden, ist, nach Ansicht der Antragsteller, die von der Bundesregierung getroffene Kostenschätzung in Bezug auf den Aufwand der Datenschutzprüfungen seitens der Aufsichtsbehörden deutlich zu niedrig angesetzt.

Gemäß § 12 (Verordnungsermächtigung) des Gesetzentwurfs wird die Bundesregierung durch Rechtsverordnung ermächtigt, Änderungen an der Anlage zu diesem Gesetz sowie die Anzahl und die Abgrenzung der Bereiche ohne Zustimmung des Bundestages (Absatz 1) oder des Bundesrates (Absatz 2) zu bestimmen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

den Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 19/24226) aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken zurückzuziehen und dem Bundestag einen neuen Entwurf eines Gesetzes zur Registermodernisierung vorzulegen, in welchem

- von der Steueridentifikationsnummer als registerübergreifendes Personenkennzeichen abgesehen wird,
- stattdessen eine Systematik bereichsspezifischer Personenkennzeichen als Identifikator vorgesehen ist (österreichisches Modell),
- die bereichsspezifischen Personenkennzeichen nicht öffentlich bekanntgeben, sondern nur geheim zu verwalten sein dürfen (österreichisches Modell),
- die Anwendungen und Verwaltung der geheimen bereichsspezifischen Personenkennzeichen ausschließlich einer unabhängigen Behörde des Bundes übertragen wird,
- die von der Bundesregierung attestierte Alternativlosigkeit des Gesetzentwurfs hinterfragt wurde und alternative Modelle zur Registermodernisierung zum Beispiel aus anderen europäischen Ländern berücksichtigt werden,
- datenschutzrechtliche Fragestellungen in Bezug auf die vorgesehenen Regelungen (§ 8 des Gesetzentwurfs) zur Verantwortlichkeit der einzelnen Datenabrufe und einer etwaigen Doppelzuständigkeit den Vorgaben der DSGVO unterzogen werden,
- die getroffenen Kostenschätzungen zum Aufwand der Datenschutzprüfungen seitens der Aufsichtsbehörden überarbeitet worden sind und transparent und nachvollziehbar dargelegt werden,
- festgelegt wird, dass bei jeder geplanten Ausweitung der Liste der Register (§ 12 der Verordnungsermächtigung) zwingend die Zustimmung des Bundestages und bei Bedarf zwingend die Zustimmung des Bundesrats einzuholen ist.

Berlin, den 25. Januar 2021

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

